

12.05.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Inzu **Punkt** der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes für die Bereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes sowie der Bereitschaftspolizeien der Länder (AMG-Zivilschutzausnahmeverordnung)

A

1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 sind die Wörter "Zivil- oder Katastrophenschutzes" durch die Wörter "Zivil- und Katastrophenschutzes" zu ersetzen.

...

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Der Terminus „Katastrophenschutz“ wurde im Lande Nordrhein-Westfalen im Jahre 1998 aus dem Gesetzestext (FSHG) gestrichen. Das Land Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass der in der o. a. AMG-Zivilschutzausnahmereverordnung verwendete Terminus "Zivil- und Katastrophenschutz" sowohl den nichtpolizeilichen Katastrophenschutz im Zivilschutz des Bundes als auch die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr von (Groß-)Schadenslagen im Lande Nordrhein-Westfalen umfasst. Die Verwendung des Terminus "Zivil- oder Katastrophenschutz" würde jeweils eines von beiden ausschließen.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuss** und
der **Agrarausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*